

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom .....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23.06.2010, in der Fassung vom 13.07.2011, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Schülerkurse oder besonderer Schülerfahrzeuge auf Dauer nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 der Satzung bezuschusst werden.“

#### **§ 2**

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Normalzuschuss

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erhöhter Zuschuss

Die nach § 1 Abs. 2 - 5 dieser Satzung zuschussberechtigten Kinder und Schüler/innen aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen und die die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung auf Antrag einen erhöhten Zuschuss für die Dauer des laufenden Schuljahres nach Anlage 1.

Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/in die Leistungsberechtigung nach Satz 1 und die Ablehnung der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch aktuelle Bescheide der bewilligenden Behörde

nachzuweisen. Der Antrag ist sofort nach Erhalt der Ablehnung der Leistung für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, spätestens innerhalb des laufenden Schuljahres, zu stellen. Zuschüsse für die Zeit vor der Antragstellung werden ab dem Monat gewährt, in welchem der Antrag nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt wurde.“

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Familien mit drei und mehr Kindern

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder Vollzeitschüler an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen sind und eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV bzw. einen Eigenanteil für die Schülerbeförderung für den gleichen Abrechnungsmonat gezahlt und nachgewiesen haben.

Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragssteller/-in zusammenleben.

Der Antrag ist bis zum 15.09. des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuss rückwirkend nicht gewährt; bei Antragsstellung bis zum 8. eines Monats wird der Zuschuss für den laufenden Monat gewährt; bei Antragsstellung nach dem 8. eines Monats wird der Zuschuss ab dem Folgemonat gewährt.

Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen. Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen sind auf Verlangen vorzulegen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb eines Schuljahres weg, so ist dies unverzüglich bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, anzuzeigen. Erstattete Beförderungskosten nach Wegfall der Voraussetzungen sind nach Aufforderung zurückzuzahlen.“

### § 3

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Schule werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Zuschussung erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird

- a. für die Benutzung von Personenkraftwagen unabhängig vom Hubraum ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrages
- b. für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des in Ziffer 1 genannten Betrags

gewährt.

Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke die durch eine von der Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird. Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.“

#### **§ 4**

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im Übrigen wird auf den § 18 Absatz 2 FAG verwiesen.

#### **§ 5**

§ 12 wird aufgehoben.

#### **§ 6**

§ 13 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Zuschussgewährung aufgrund Bestellung einer Schülermonatskarte (Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen)**

Die Stadt Ulm ersetzt den gewährten Zuschuss zu den Beförderungskosten bzw. die Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende schriftliche Verträge abgeschlossen hat, wenn der/die nach §1 Abs. 2 – 5 Zuschussberechtigte/n am Listenverfahren (Bestellung einer Fahrkarte nach § 14 Abs. 1) teilnimmt.

#### **§ 7**

§ 14 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

#### **§ 13 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen**

(1) Abweichend von § 12 gewährt die Stadt Ulm den Schülerinnen und Schülern bzw. den Sorgeberechtigten die beantragten Zuschüsse zu den nachgewiesenen Beförderungskosten soweit:

- a. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 12 nicht in Betracht kam. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen;
- b. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 10) zulässig ist und genehmigt wurde.

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten gem. Absatz 1 Buchstabe a werden nur bezuschusst, wenn die Zuschüsse spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt werden.

## **§ 8**

Die bisherigen §§ 15, 16 und 17 werden zu §§ 16, 17 und 18.

## **§ 9**

§ 14 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

### **§ 14 Bestellungen-/Antragsregelungen**

(1) Die Bestellung der Schülerfahrkarte im Sinne des § 12 kann über das Internet, mündlich zur Niederschrift oder schriftlich den jeweiligen Schulsekretariaten eingereicht werden.

(2) Anträge nach § 13 Abs.1 Buchstabe a und b sind über die jeweiligen Schulsekretariate an die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, schriftlich einzureichen; Anträge nach § 8 Absatz 2 und 3 sind direkt bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, einzureichen.

## **§ 10**

§ 15 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

### **§ 15 Ausschlussfrist**

Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde, sind die Anträge bis spätestens zum 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endete, zu stellen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen werden keine Zuschüsse gewährt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Ulm, .....

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister